

Gemeinde Stuhr
Herrn Bürgermeister Stephan Korte
Rathaus
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

29.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der Freien Demokraten im Rat der Gemeinde Stuhr stellt folgenden Antrag zur Beratung im Ausschuss für Verkehr, Ordnung und Soziales sowie im Rat.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Carapinha Hesse
Vorsitzender

Antrag

Der Rat möge die Zusammenlegung der Wahlbereiche 1 und 2 der Gemeinde Stuhr bei Kommunalwahlen zu einem gemeinsamen Wahlbereich beschließen.

Begründung:

In ihrer heutigen Form besteht die Gemeinde Stuhr seit dem 1. März 1974 durch die damalige Gemeindereform. Durch diese Reform gingen nicht nur vormals eigenständige Gemeinden wie Brinkum, Fahrenheitst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode und Seckenhausen mit der

damaligen Gemeinde Stuhr und ihren Ortsteilen Moordeich, Stuhr und Varrel in die Einheitsgemeinde Stuhr auf. Es wurden auch dadurch Ortschaften aus zwei historischen Verwaltungsbezirken zusammengeführt; auf der einen Seite die Gemeinden in der historischen Provinz Hannover (bzw. in den vormals und in nachfolgenden hannoversch geprägten Verwaltungsstrukturen), auf der anderen Seite die (historisch auch großherzogtümliche) Oldenburger Gemeinde Stuhr. Diese Strukturen sind in der Aufteilung der Wahlbereiche noch größtenteils erkennbar.

Seit 1974 werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stuhr von einem gemeinsamen Gemeinderat vertreten. Bei den Kommunalwahlen wird die Gemeinde Stuhr in zwei Wahlbereiche aufgeteilt. Und diese Aufteilung erscheint 46 Jahre nach der Gemeindereform aus der Zeit gefallen zu sein. Es ist an der Zeit, die Einheit der Gemeinde auch bei den Kommunalwahlen in der Zusammenlegung der Wahlbereiche herbeizuführen.

Durch nur einen Wahlbereich können die Bürgerinnen und Bürger alle sich zur Wahl des Gemeinderats stellenden Kandidatinnen und Kandidaten und unabhängig des jeweiligen Wohnortes wählen. Dies spiegelt auch die heutigen Verhältnisse in der Gemeinde Stuhr wider, in der der Wohnort im Ortsteil nicht immer und allein auch Wirkungsstätte und Mittelpunkt des Gemeindelebens darstellen muss. Durch die Zusammenlegung käme es zudem bei Umzug innerhalb der Gemeinde Stuhr zu keiner Änderung der Liste der Kandidierenden für den Gemeinderat – sowohl für die zur Wahl zugelassene Person als auch für die Wählerin und den Wähler.

Das Selbstverständnis unserer Gemeinde äußert sich auch im offiziellen Slogan „Gemeinsam sind wir Stuhr“. Nach dieser Selbstdarstellung, die zugleich Überzeugung und Motivation der Ratsfrauen und Ratsherren in Ausübung ihres Mandats ist, ist den Wählerinnen und Wählern schwer vermittelbar, nur die eingeschränkte Wahl an Kandidierenden zu haben. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sollen und müssen jedoch letztendlich als Abgeordnete der Gemeinde Stuhr Entscheidungen mit Tragweite für alle Stuhrerinnen und Stuhrer treffen. Nur ein gemeinsamer Wahlbereich kann diesem Anspruch auch gerecht werden.

Die Zusammenlegung zu einem Wahlbereich hätte zudem weitere positive Eigenschaften: Da nur noch ein Stimmzettel erforderlich wäre, würden hierdurch nicht nur Kosten sondern auch der organisatorische Aufwand (z.B. für statistische Erhebungen oder für die Prüfung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss) eingespart werden. Darüber hinaus würden erforderliche Maßnahmen bei Änderungen der Verhältnisse gem. § 7 Abs. 6 NKWG vorgegriffen werden. Eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und möglichst gleiche Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern mit einer maximalen Abweichung von +/- 25 Prozent wäre demnach für die Zukunft mit Blick auf die Gemeindeentwicklung nicht mehr erforderlich.

Die Einteilung in Wahlbereiche bei Kommunalwahlen ist in § 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geregelt. Grundsätzlich bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG). Der Gesetzgeber räumt für Wahlgebiete, in denen mindestens 34 und höchstens 39 Abgeordnete zu wählen sind, die Möglichkeit der Einteilung in maximal zwei Wahlbereiche ein (§ 7 Abs. 3 NKWG). Eine Einteilung in zwei Wahlbereiche ist bei der Größe des Stuhrer Gemeinderats demnach nicht verpflichtend und kann vom Rat der Gemeinde Stuhr abweichend festgestellt werden (§ 7 Abs. 5 NKWG).